Bundesgesetzblatt

Teil I

1013

1960	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1960	Nr. 68

Drittes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 (Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3. RAG)

Vom 19. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1961 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 2 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,054 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1960 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1961 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 4 des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1960 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1961. Bei Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1959, die nach § 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder § 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet sind und bei denen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage begrenzt ist, ist Anpassungsbetrag der nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zu bestimmende und mit 1,0594 zu vervielfältigende Rentenzahlbetrag.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1961 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1960 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1961 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berech-

Z 1997 A

net sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen der Jahre 1957, 1958 und 1959 beruhen und nach § 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder § 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind, sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte werden durch folgende Werte ersetzt:

„Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrente DM / Monat	Witwen- und Witwer-Rente DM / Monat
50	637,50	382,50
49	624,80	374,90
48	612,00	367,20
47	599,30	359,60
46	586,50	351,90
45	573,80	344,30
44	561,00	336,60
43	548,30	329,00
42	535,50	321,30
41	522,80	313,70
40 und weniger	510,00	306,00".

(2) § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten; im übrigen gilt in den Fällen, in denen § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden sind, Absatz 1 sinngemäß.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 4

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 5

Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1961 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1961 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knapp-

schaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 5 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Viertes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts

Vom 19. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von den Besatzungsbehörden erlassenen, in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften werden aufgehoben.

(2) Aus dem Verzeichnis zu Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. August 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1107) werden gestrichen: Österreich, Portugal, Triest, Türkei.

§ 2

Die vom Kontrollrat erlassenen, in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften verlieren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

§ 3

Folgende von den Besatzungsbehörden erlassenen, nicht in den Amtsblättern der Besatzungsmächte veröffentlichte Vorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung des Bipartite Control Office, Communications Group, vom 25. Mai 1948 betreffend Beförderung von Edelmetallen im Postverkehr nach Berlin;
2. Vorschriften, die nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Finanzvertrages in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 381) und nach Absatz 5 Satz 3 des Schreibens des Bundeskanzlers an jeden der Drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 213, 247) aufrechtzuerhalten waren;

3. Sozialversicherungs-Direktive Nr. 3 Ziff. 1, 2 und 5,
Sozialversicherungs-Direktive Nr. 16 Ziff. 2,
Sozialversicherungs-Direktive Nr. 20 Ziff. 1 bis 5,
Sozialversicherungs-Direktive Nr. 23 Ziff. 3 Satz 2;
4. Direktive der Alliierten Hohen Kommission vom 17. Oktober 1950 — AGSEC (5) 2308 — und Zusatzanordnung vom gleichen Tage über die Prüfung der Besatzungskosten und Auftragsausgaben durch den Bundesrechnungshof.

§ 4

Soweit die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 5

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789),

des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) sowie des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616),

des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) und des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 848, 858),

des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187)

und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 417) und des Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 540) sowie des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201)

bleiben durch § 1 Abs. 1 unberührt.

§ 6

Die durch Verordnung Nr. 163 der britischen Militärregierung und ihre Ergänzungen begründeten Rechte der Beamten der ehemaligen Zonenbehörden des britischen Kontrollgebiets bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach Artikel V des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats ist für Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, nicht mehr erforderlich; jedoch bleibt die Wirkung von Entscheidungen unberührt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar geworden sind.

(2) Anhängige Verfahren, die eine Genehmigung nach Artikel V des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats betreffen, sind einzustellen. Kosten des Genehmigungsverfahrens und Gerichtskosten bleiben außer Ansatz. Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 8

Wird in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit eine auf Grund der Verordnung Nr. 96 der britischen Militärregierung durchgeführte Maßnahme für nichtig oder unwirksam erklärt, so kann diese Maßnahme nachgeholt werden, wie sie in den aufgehobenen Gesetzen vorgesehen war.

§ 9

Die Vergütung für die bis zum 5. Mai 1955 an die ehemaligen Besatzungsmächte auf Anforderung erbrachten Leistungen wird weiterhin nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Grundlagen bemessen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Anlage 1
(zu § 1)

(Bei den mit *) bezeichneten Vorschriften ist an Stelle des fehlenden Ausfertigungsdatums der Tag des Inkrafttretens angegeben)

A

Alliierte Hohe Kommission (AHK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
Gesetz Nr. 5 vom 21. September 1949 — soweit der Bund auf diesen Gebieten die Gesetzgebung hat	über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten	7
Gesetz Nr. 59 vom 26. Juli 1951 mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 2	Ergänzung des KR-Gesetzes Nr. 57 (Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften) (Amtsblatt des Kontrollrats S. 289)	1017

B

Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet (US-MR)

		Amtsblatt der MR Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Heft	Seite
Gesetz Nr. 64 vom 20. Juni 1948 *)	Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung in der Fassung der Änderung Nr. 1 vom 20. August 1948 *)	K L	10 20
	und des AHK-Gesetzes Nr. A-20 vom 16. August 1951 Amtsblatt des AHK S. 1037		
	sowie der Bundesgesetze vom 30. Juli 1953 Bundesgesetzbl. I S. 708 und vom 6. Mai 1953 Bundesgesetzbl. I S. 169		

C

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland (US-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 22 vom 11. Juli 1951	Rechte Dritter bei der Kraftfahrzeugpflichtversicherung (berichtigt:	1020 1115)
	in der Fassung des US-HK-Gesetzes Nr. 36 vom 25. Juni 1953	2518
Gesetz Nr. 36 vom 25. Juni 1953	Erste Änderung des Gesetzes Nr. 22 des US-HK	2518
II. Entscheidungen		
Entscheidung Nr. 2 vom 24. Juli 1953	Übertragung von Befugnissen nach Gesetz Nr. 59 der AHK	2637
Entscheidung Nr. 4 vom 13. April 1955	Übertragung von Befugnissen nach Gesetz Nr. 59 der AHK	3227

D

Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet (UKMR)

		Amtsblatt der MR Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Seite
I. Gesetz Nr. 64 vom 20. Juli 1948 *)	Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung	889
	in der Fassung der Änderung Nr. 1 vom 20. August 1948 *)	1000
	und des AHK Gesetzes Nr. A-20 vom 16. August 1951 Amtsblatt des AHK S. 1037	
	sowie der Bundesgesetze vom 30. Juli 1953 Bundesgesetzbl. I S. 708 und vom 6. Mai 1953 Bundesgesetzbl. I S. 169	
II. Verordnungen		
Artikel IV der Verordnung Nr. 84 vom 20. April 1947	Erbhöfe	500
Verordnung Nr. 96 vom 9. September 1947 *)	Gründung von Versicherungsgesellschaften zur Übernahme der Aktiven und Passiven der durch KR-Gesetz Nr. 57 aufgelösten Gesellschaften	570
	in der Fassung der Verordnung Nr. 182 vom 1. April 1949 *)	1082
	(Verordnung Nr. 182 aufgehoben durch Verordnung Nr. 256 vom 26. Januar 1955. Amtsblatt der AHK S. 3213)	
Verordnung Nr. 163 vom 1. April 1948 *)	Übernahme der Zonenbeamten in die Landesverwaltungen	836
	in der Fassung der Verordnungen	
	Nr. 179 vom 1. April 1948 *)	1079
	Nr. 182 vom 1. April 1949 *) (Verordnung Nr. 182 aufgehoben durch Verordnung Nr. 256 vom 26. Januar 1955, Amtsblatt der AHK S. 3213)	1082
	Nr. 209 vom 15. Mai 1950 Amtsblatt der AHK S. 351,	
	der Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1951 *) Amtsblatt der AHK S. 855,	
	der Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1948 *) Amtsblatt der AHK S. 1040 und	
	der Anordnung Nr. 3 vom 22. Oktober 1951 Amtsblatt der AHK S. 1261	
Verordnung Nr. 179 vom 1. April 1948 *)	Änderung der Verordnung Nr. 163 der UKMR	1079
Verordnung Nr. 184 vom 23. April 1949 Anhang Teil B	Vorläufige Grenzberichtigungen	1083
III. Bekanntmachung		
vom 7. Januar 1949	Zuweisungen zufolge Auflösung der „Deutschen Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg" gemäß KR-Gesetz Nr. 57	1168

E

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland (UK-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
I. Verordnung Nr. 209 vom 15. Mai 1950*)	Zweite Änderung der Verordnung Nr. 163 der UKMR	351
II. Anordnungen		
Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1951*)	Auf Grund der Verordnung Nr. 163 der Militärregierung (Übernahme der Zonenbeamten in die Landesverwaltungen)	855
Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1948*)	Auf Grund der Verordnung Nr. 163 der Militärregierung (Übernahme der Zonenbeamten in die Landesverwaltungen)	1040
Anordnung Nr. 3 vom 22. Oktober 1951	Auf Grund der Verordnung Nr. 163 der Militärregierung (Übernahme der Zonenbeamten in die Landesverwaltungen)	1261

F

Französisches Oberkommando in Deutschland (FCC)

		Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Seite
I. Verordnungen		
Verordnung Nr. 29 vom 29. Dezember 1945	Anwendung im französischen Besatzungsgebiet der in Bern am 3. November 1945 getroffenen Abmachungen bezüglich des Grenzverkehrs zwischen der Schweiz und dem französischen Besatzungsgebiet	103
Verordnung Nr. 39 vom 27. April 1946 mit Ausnahme von Artikel 4	Provisorische Errichtung von Versicherungsanstalten im französischen Besatzungsgebiet	169
	in der Fassung der Verordnung Nr. 227 vom 9. August 1949	2103
Verordnung Nr. 75 vom 18. Dezember 1946	Personenverkehr zwischen dem Saarland und den anderen Ländern der französischen Besatzungszone	510
Verordnung Nr. 76 vom 18. Dezember 1946	Warenaustausch und Kapitalüberführung zwischen Saarland und dem deutschen Besatzungsgebiet	510
Verordnung Nr. 135 vom 1. Dezember 1947	Ermächtigung zur Aufhebung der Sperre über gewisse Vermögen, die unter das Gesetz Nr. 52 fallen	1260
	ergänzt durch Verfügung A. G. Nr. 259 vom 1. Dezember 1947	1260
Verordnung Nr. 150 vom 8. März 1948	Bestandsaufnahme der zwischen dem Saarland und den Rhein-Pfälzischen Staaten, Baden und Württemberg (französisches Besatzungsgebiet) bestehenden Forderungen und Schulden	1423
Artikel 1 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 212 vom 23. April 1949	Grenzberichtigungen	1967
Artikel 10 der Verordnung Nr. 217 vom 3. Juni 1949	Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Besatzungsgebiet liegen und dem ehemaligen Deutschen Reich und den ehemaligen deutschen Ländern gehört haben	2043
Verordnung Nr. 227 vom 9. August 1949	Aufhebung der Verordnung Nr. 39 des FCC	2103

		Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Seite
II. Verfügungen des Commandant en Chef		
Verfügung Nr. 64 vom 2. Juni 1948	Bestimmung des Verfahrens für die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, die hinsichtlich von Vermögenswerten der Regierungen und Staatsangehörigen von Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland und der in diesen Ländern wohnhaften Personen in Durchführung des Gesetzes Nr. 52 betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen ergriffen worden sind	1493
III. Verfügungen des Administrateur Général		
Verfügung Nr. 191 vom 18. Dezember 1946	Personenverkehr zwischen dem Saarland und den anderen Ländern der französischen Besatzungszone	511
	in der Fassung der Verfügungen Nr. 199 vom 12. Februar 1947 und Nr. 207 vom 29. März 1947	573 650
Verfügung Nr. 199 vom 12. Februar 1947	Änderung der Verfügung Nr. 191	573
Verfügung Nr. 207 vom 29. März 1947	Änderung der Verfügung Nr. 199	650
Verfügung Nr. 209 vom 19. April 1947	Wechselseitiger Postverkehr zwischen dem Saarland und den übrigen Gebieten der französischen Besatzungszone	692
	in der Fassung der Verfügung Nr. 221 vom 21. Juni 1947	820
Verfügung Nr. 213 vom 6. Juni 1947	Zollkontrolle an den Grenzen des Saarlandes	767
	in der Fassung der Verfügung Nr. 242 vom 16. Juli 1947	1013
Verfügung Nr. 221 vom 21. Juni 1947	Regelung der Arbeitslöhne der Grenzgänger	820
Verfügung Nr. 242 vom 16. Juli 1947	Wiederherstellung eines normalen Personenverkehrs zwischen dem Saarland, Frankreich, Luxemburg und Deutschland	1013
Verfügung Nr. 259 vom 1. Dezember 1947	Ermächtigung zur Aufhebung der Sperre über gewisse Vermögen	1260

Anlage 2
(zu § 2)

Kontrollrat in Deutschland (KR)

		Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Seite
Gesetz Nr. 30 vom 20. Juni 1946	Zuckersteuer	161
Artikel V des Gesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947	Aufhebung des Erbhofgesetzes und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	256
Gesetz Nr. 57 vom 30. August 1947	Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften	289

Fünfzehnte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung

Vom 19. Dezember 1960

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 722), wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Tarifnummern aufgenommen:

„aus 10.01 Weizen, ausgenommen Saatgut	29,50
aus 10.02 Roggen, ausgenommen Saatgut	24
aus 10.03 B – Gerste, andere	27
aus 10.04 B – Hafer, anderer	26,50
aus 10.05 aus B – Mais, anderer, ausgenommen Saatgut	25
aus 10.07 aus B – Hirse aller Art	21".

b) Die Tarifnummer aus 22.05 wird wie folgt gefaßt:

	Durchschnittswert für 100 l DM
„aus 22.05 aus B – Wein und mit Alkohol stummgemachter Most, aus frischen Weintrauben, mit einem Gehalt an Alkohol von 22° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
Weißwein und Rotwein¹), ausgenommen solche der Anmerkungen 1 und 4	64
Qualitätsdessertwein¹), insbesondere Sherry, Port, Madeira, Tokayer, Ruster, Ausbruchwein, Szamorodner	235
anderer Dessertwein¹), ausgenommen solche der Anmerkungen 2 und 3	64
Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung (Anmerkung 3)	40
Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung (Anmerkung 4)	24".

c) Die Tarifnummer aus 22.09 wird wie folgt gefaßt:

„aus 22.09 aus C – alkoholische Getränke:	
I – b – in anderen Behältnissen:	
Rum, Taffia	285
Arrak	440
II – a – 2 – a – Gin in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	295
II – b – 2 – a – Whisky in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	530
III – b – 1 – b – Likör in anderen Behältnissen	540
aus III – b – 2 – andere:	
a – mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°:	
1 – b – Kirschbranntwein in anderen Behältnissen	295

	Durchschnittswert für 100 l DM
aus 2 – andere:	
b – in anderen Behältnissen:	
Cognak und Armagnak .	590
andere	295".

d) Bei der Tarifnummer aus 27.10 wird in Spalte 3 der für Benzin bestimmte Durchschnittswert „23,20" geändert in „19",

der für mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) bestimmte Durchschnittswert „18" geändert in „12,90",

der für Gasöle bestimmte Durchschnittswert „15,30" geändert in „12,10".

e) Bei der Tarifnummer aus 27.14 wird in Spalte 3 der für Bitumen bestimmte Durchschnittswert „14,50" geändert in „10,50".

2. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer aus 25.07 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.07 Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, ausgenommen gebrannt oder so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht".

b) Die Tarifnummer aus 25.14 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.14 Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, ausgenommen Schiefersplitt und Schiefernmehl; Schieferabfälle".

c) Die Tarifnummer aus 25.19 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.19 Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht".

d) Die Tarifnummer aus 25.21 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.21 Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgehen".

e) Die Tarifnummer aus 25.26 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.26 Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,5 DIN 1171 hindurchgeht; Glimmerabfall".

f) Die Tarifnummer aus 25.31 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.31 aus B – I – Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht".

g) Die Tarifnummer aus 25.32 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.32 aus B – Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); andere mineralische Stoffe (als Cölestin), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht".

h) Die Tarifnummer aus 26.01 wird wie folgt gefaßt:

„aus 26.01 Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Braunstein, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht; Schwefelkiesabbrände".

3. An die Stelle der bisherigen

Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) —

Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) —

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) —

treten die dieser Verordnung beiliegenden Neufassungen der
Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2)
Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2)
Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Liste der Durchschnittswerte

Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 09.01	A – I – a – Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert	440
09.02	Tee:	
	A – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	1725
	B – anderer	575
aus 10.01	Weizen, ausgenommen Saatgut	29,50
aus 10.02	Roggen, ausgenommen Saatgut	24
aus 10.03	B – Gerste, andere	27
aus 10.04	B – Hafer, anderer	26,50
aus 10.05	aus B – Mais, anderer, ausgenommen Saatgut	25
aus 10.07	aus B – Hirse aller Art	21

Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 100 l DM
1	2	3
aus 22.05	aus B – Wein und mit Alkohol stummgemachter Most, aus frischen Weintrauben, mit einem Gehalt an Alkohol von 22° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
	Weißwein und Rotwein [1]), ausgenommen solche der Anmerkungen 1 und 4	64
	Qualitätsdessertwein [1]), insbesondere Sherry, Port, Madeira, Tokayer, Ruster, Ausbruchwein, Szamorodner	235
	anderer Dessertwein [1]), ausgenommen solche der Anmerkungen 2 und 3	64
	Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung (Anmerkung 3)	40
	Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung (Anmerkung 4)	24
aus 22.09	aus C – alkoholische Getränke:	
	I – b – in anderen Behältnissen:	
	Rum, Taffia	285
	Arrak	440
	II – a – 2 – a – Gin in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	295
	II – b – 2 – a – Whisky in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	530
	III – b – 1 – b – Likör in anderen Behältnissen	540
	aus III – b – 2 – andere:	
	a – mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°:	
	1 – b – Kirschbranntwein in anderen Behältnissen	295
	aus 2 – andere:	
	b – in anderen Behältnissen:	
	Cognak und Armagnak	590
	andere	295
		Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
aus 27.01	aus A – Steinkohle, erzeugt in Lothringen	5,70
aus 27.04	aus A – Koks und Schwelkoks, ausgenommen Koksgrus, aus Steinkohle, erzeugt in Lothringen	6,50
aus 27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet:	
	aus A – I – Benzin [2])	19
	mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) [2]) ..	12,90
	aus A – II – Schweröle:	
	Gasöle	12,10
	Schweröle unter Zollsicherung nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. Heizöle):	
	Gasöle (sog. leichte Heizöle)	12,85
	andere (sog. mittlere oder schwere Heizöle)	7,35
aus 27.13	aus B – Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins	55
	Paraffingatsch	35
aus 27.14	A – Bitumen	10,50 [3])
	aus C – I – b – Reinigungsextrakte unter Zollsicherung nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. mittlere oder schwere Heizöle)	7,35

[1]) § 61 Abs. 2 ZLO gilt sinngemäß für die Anwendung des Durchschnittswerts.

[2]) Der Durchschnittswert gilt nicht für Waren (Benzin oder mittelschwere Öle), die nach Anmerkung 5 zu Tarifnr. 27.10 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung abgefertigt werden.

[3]) Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 2)

Freiliste 1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung zu 04.05	Genießbares flüssiges Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert (aus Abs. B – I – a – 2), zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 19.03 unter Zollsicherung
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
aus 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Abfälle dieser Haare, roh, auch gekocht
aus 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle usw.: aus A – weder gekrollt noch auf Unterlagen: I – roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet
aus 05.04	Schafdärme, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert
05.06	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
aus 05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen usw.: aus B – andere, ausgenommen Knochenstücke kleiner als eine Erbse (Knochengrieß und Knochenschrot)
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Abfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.10	Elfenbein, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt
aus 05.12	Korallen, roh, auch entrindet oder zerteilt; Schalen von Weichtieren, roh, auch entrindet oder von nicht benötigten Teilen befreit
aus 12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, ausgenommen: zerkleinerte (gehackte oder gehobelte) Erdnußkerne und die durch die Anmerkung erfaßten Waren
aus 12.07	Pflanzen, Pflanzenteile usw.: B – Chinarinde F – Kalabarbohnen H – Kokablätter aus J – Brechwurzel, Johymberinde, Rauwolfiawurzel, Wurzel des Stechapfels aus K – Ägyptisches Bilsenkraut, Brechnuß, Duboisiablätter, Blätter des wolligen Fingerhuts, Jaborandiblätter, leere Mohnkapseln, Mutterkorn, Sabadillsamen, Blätter, Samen und andere Teile des Stechapfels, Strophantussamen
aus 12.08	B – I – Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack usw.: aus A – Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen: I – nicht gebleicht aus II – gebleicht: b – andere B – Harze von Koniferen C – andere
aus 13.03	aus A – Pflanzensäfte
aus 14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art usw.: aus A – Korbweiden: I – ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet aus II – a – ungespalten, nur geschält aus B – Bambus; Schilf und dergleichen: aus I – roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus II – gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus C – Stuhlrohr; Binsen und dergleichen: aus I – roh oder nur gespalten: aus a – Stuhlrohr: 1 – roh, auch gewaschen, anders gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten aus b – Binsen und dergleichen, roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus II – b – Binsen, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet aus E – andere, roh, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.: aus B – andere: I – Pflanzenhaar aus II – Kapok: a – roh aus b – anderer: 1 – nicht kardiert III – andere
aus 14.03	Piassava und Istel, roh, auch in Strängen, Bündeln oder im Schweif
aus 14.04	Steinnüsse
aus 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen: aus B – andere, roh, nicht gemahlen, auch zu Strängen gedreht
aus 15.01	A – I – Schweineschmalz zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollsicherung
Anmerkung 1 zu 15.01	Schweineschmalz (Abs. A – II) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung 2 zu 15.01	Schweineschmalz und Geflügelfett unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht sowie Geflügelfett zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung
aus 15.02	Talg von Rindern usw.:
	A – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollsicherung
Anmerkung zu 15.02	Waren der Tarifnr. 15.02 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht
aus 15.04	Fette und Öle von Fischen usw.:
	A – I – Heilbuttleberöl
	aus A – II – a – Leberöle von Fischen der Gadusart:
	1 – roh
	b – andere
	B – Fette und Öle von Fischen, ausgenommen Leberöle
	C – Fette und Öle von Meeressäugetieren:
	I – Walöl
	II – andere
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
aus 15.07	Fette pflanzliche Öle usw., in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr:
	aus A – Holzöl usw.:
	aus I – Holzöl und Oiticicaöl:
	a – roh
	aus II – Myrtenwachs und Japanwachs:
	a – roh
	aus B – andere Öle:
	aus I – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
	aus b – andere:
	1 – roh, unter Zollsicherung
	aus 2 – andere:
	b – Olivenöl unter Zollsicherung
	aus II – andere:
	aus a – Olivenöl:
	aus 1 – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg bis 20 kg
	2 – in anderen Aufmachungen
	aus b – Palmöl:
	1 – roh
	aus 2 – gebleicht
	aus c – andere:
	aus 2 – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:
	aus a – roh:
	1 – Leinöl
	aus 2 – andere, ausgenommen von Gossypol befreites Baumwollsaatöl
aus 15.11	A – Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung zu 15.12	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl 1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 15.13 oder 2. zum Abpacken in Packungen für Endverbraucher unter Zollsicherung
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh
aus 22.01	aus B – natürliches Wasser
aus 23.03	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet
aus 25.06	Quarze, Quarzite usw.: A – roh oder roh behauen
aus 25.07	Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, ausgenommen gebrannt oder so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht
aus 25.10	Geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen; andere Waren der Tarifnr. 25.10, nicht gemahlen
aus 25.12	aus B – Tripel, Molererde
aus 25.13	aus B – andere: I – a und II – a – Bimsstein aus I – b – 2 und aus II – b – 2 – Schmirgel
aus 25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, ausgenommen Schiefersplitt und Schiefermehl; Schieferabfälle
aus 25.15	aus A – II – Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: a – roh oder roh behauen
aus 25.16	aus A – I – Granit, Porphyr, Syenit und Labrador: a – roh oder roh behauen aus A – II – Serpentinstein, roh oder roh behauen
aus 25.17	Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt
aus 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgehen
25.24	Asbest
aus 25.25	Natürlicher Bernstein
aus 25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,5 DIN 1171 hindurchgeht; Glimmerabfall
aus 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt: A – II – andere
aus 25.28	A – Natürlicher Kryolith
aus 25.30	A – Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert)
aus 25.31	aus B – I – Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht
aus 25.32	aus B – Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); andere mineralische Stoffe (als Cölestin), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Braunstein, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 1,0 DIN 1171 und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,20 DIN 1171 hindurchgeht; Schwefelkiesabbrände
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)
aus 26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche, jedoch mit Ausnahme der Knochenasche
27.05 a	Stadtgas, Ferngas usw.
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet
aus 27.15	Naturasphalt
27.17	Elektrischer Strom
aus 28.01	aus D – Jod: I – roh
aus 28.04	aus C – andere Nichtmetalle: II – Selen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 28.05	C – Metalle der seltenen Erden (einschließlich Yttrium und Scandium) D – Quecksilber
aus 28.50	aus A – III – Radium C – künstlich radioaktive Isotope, bis 31. Dezember 1962 aus D – IV – Radiumsalze; Chloride und Bromide des Thoriums 228 (Radiothor) und des Radiums 228 (Mesothorium I)
aus 29.01	aus C – I – alpha-Pinen
aus 29.16	A – III – a – rohes Kalziumtartrat B – IV – a – Gallussäure
aus 29.42	C – II – a – Kokain, roh C – VI – a – Theobromin
aus 31.03	aus A – I – a – Thomasphosphatschlacken, ungemahlen, mit einem Gehalt an P_2O_5 von weniger als 14 %
aus 32.01	aus C – I – a – Gambir
aus 32.04	A – I – Katechu
aus 34.02	A – II – wasserlösliche Salze der Naphthensäuren
aus 35.01	aus A – II – Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter Zollsicherung
aus 38.04	B – ausgebrauchte Gasreinigungsmasse
aus 38.05	A – Tallöl, roh
aus 38.07	Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl usw.: A – Balsamterpentinöl B – andere: II – andere
aus 38.08	A – Kolophonium, einschließlich „Brais résineux" C – II – andere
aus 38.19	B – I – Naphthensäuren aus – B – II – Ester der Naphthensäuren
aus 39.05	A – Schmelzharze
aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk usw.
aus 40.14	B – II – a – vorvulkanisierter Latex
aus 40.15	B – Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk
41.01	Rohe Häute und Felle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.
43.01	Rohe Pelzfelle
aus 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle (ausschließlich Sägespäne) bis 31. Dezember 1962
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet usw.: A – tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten, bis 31. Dezember 1962 aus B – andere: II – andere, bis 31. Dezember 1962
aus 44.10	Holz, nur grob zugerichtet, jedoch nicht abgerundet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen usw.
aus 45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle
aus 46.01	aus A – Chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
aus 47.01	C – I – Baumwoll-Linters in Bogen, wenn die Bogen durchlocht oder eingerissen sind oder sich in Wasser ohne Bearbeitung oder Zusätze in amorphe Papiermassen auflösen oder wenn sie unter Zollaufsicht zerrissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden
aus 47.02	A – I – Papierabfälle und Pappabfälle, augenscheinlich nur zur Herstellung von Halbstoff verwendbar A – II – a – andere, unter Zollaufsicht ausschließlich zur Herstellung von Halbstoff verwendbar gemacht aus A – II – b – andere, zum Herstellen von Halbstoff unter Zollsicherung B – Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
aus 50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt, roh
aus 50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge; alle diese auch gekrempelt oder gekämmt, ausgenommen Spinnbänder (Florbänder) und Vorgarne
aus 53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen
aus 53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (ausgenommen Reißspinnstoff), roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 54.01	Flachs, roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen, entfettet oder gereinigt
55.02	Baumwoll-Linters
aus 55.03	Abfälle von Baumwolle (ausgenommen Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt
Anmerkung zu Tarifnr. 56.03 - B	Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter Zollsicherung
aus 57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
aus 57.03	Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen, Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ungefärbte Bristle-Fiber (Kokosfaser) auch in Zwei- und Dreiband
aus 57.07	A - Kokosgarne
aus 63.01	Altwaren aus Spinnstoffen zu den in der Anmerkung zu Tarifnr. 63.01 genannten Zwecken unter Zollsicherung
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen usw.
aus 71.01	Echte Perlen, roh
aus 71.02	aus A - Edelsteine und Schmucksteine, roh, gesägt oder gespalten
aus 71.03	aus A - Synthetische Steine und rekonstituierte Steine, roh
aus 71.04	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.09	Platin, Platinbeimetalle usw.: A - Platin und Platinlegierungen: I - unbearbeitet, einschließlich Platinmohr B - Platinbeimetalle und ihre Legierungen: I - unbearbeitet
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.02	J – I – Ferronickel
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer usw.; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 74.02	Kupfervorlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten
aus 74.06	A – grobes Pulver aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise usw.; Rohnickel usw.
aus 75.03	aus B – I – grobes Pulver aus Nickel
aus 76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle usw.: B – I – Bearbeitungsabfälle: Späne und Staub aller Art andere Bearbeitungsabfälle, bis 31. Dezember 1961 II – Schrott
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 77.04	A – Beryllium (Glucinium), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
78.01	Rohblei usw.; Bearbeitungsabfälle usw.
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 79.03	B – I – Pulver (einschließlich Staub) aus Zink
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 80.04	B – I – grobes Pulver aus Zinn
aus 81.03	Tantal usw.: A – roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 81.04	Andere unedle Metalle usw.: aus A – Wismut: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus B – Cadmium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus C – Kobalt: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus D – Chrom: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus E – Germanium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus F – Hafnium (Celtium): I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus H – Niob (Columbium): I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus J – Antimon: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
noch aus 81.04	aus K – Titan: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus M – Uran und Thorium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus N – Zirkon: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus O – Rhenium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus P – Gallium, Indium, Thallium: I – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 89.01	Seeschiffe [1])
aus 89.02	Seeschlepper
aus 89.03	aus A – Seeschiffe [1]), ausgenommen Seebagger
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

[1]) Seeschiffe im Sinne dieser Bestimmung sind nur zur Seefahrt bestimmte Schiffe, die entweder

a) dem Erwerb durch die Seefahrt dienen oder

b) seegängige Behördenfahrzeuge sind.

Auf Verlangen der Zollstelle ist der Nachweis, daß es sich um zur Seefahrt bestimmte Schiffe handelt, durch Schiffszertifikat oder Flaggenzeugnis (§ 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951, Bundesgesetzbl. I S. 79) unter Vorlage des Seeschiff-Klassenzertifikats einer Klassifikationsgesellschaft oder des Fahrterlaubnisscheins der Seeberufsgenossenschaft oder durch Flaggenbescheinigung (§ 4 des Flaggenrechtsgesetzes) zu führen.

Anmerkung:

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 4)

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B – II – Bettfedern und Daunen, andere
aus 11.07	Malz, geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger (ausgenommen Pasteten, Pasten und Würste)
aus 17.02	B – Glukose und Glukosesirup aus D – III – Malzzucker

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A – Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Waren des Abs. B – III – a in Fässern oder Tankwagen (Anmerkung)
20.07	Fruchtsäfte usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.
aus 21.03	B – Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.03	Bier, aus Malz hergestellt
aus 22.05	A – Schaumwein
aus 22.09	B – zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C – III – b – 1 Likör aus C – III – b – 2 – a – 2 andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntweine C – III – b – 2 – b – 2 andere alkoholische Getränke
22.10	Speiseessig
aus 24.02	A – Zigaretten B – Zigarren und Zigarillos C – Rauchtabak D – Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	A – II – Essigsäure, ihre Salze und Ester A – III – Essigsäureanhydrid A – IV – Halogenide der Essigsäure A – V – Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester A – VI – Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 29.43	A – Glukose aus D – Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	A – Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen
aus 33.04	A – Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B – andere: II – mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw.: Sämtliche Waren, ausgenommen: wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A – II und A – III)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren
aus 38.19	P – VIII – Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus B – Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00-12, 14,50, 44", 17,00-20, 17,00-16, 9,00-6, 33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
42.01 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
aus 44.13	A – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A – Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel aus B – andere: I – Hobelkästen, auch mit Keil III – andere
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B – I)
48.01 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter Zollsicherung verwendet werden.
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A – Seidengarne B – Schappeseidengarne
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A – mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b – gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus B – andere: I – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b – gebleicht, gefärbt oder bedruckt

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A – mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b – gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus B – andere: I – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b – gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A – gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: I – roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg II – gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B – Sämtliche Waren, ausgenommen: Kammgarne und Streichgarne, aus Wolle mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh
53.11 bis 53.13	Sämtliche Waren
54.04 und 54.05	Sämtliche Waren
aus 55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B – gezwirnt: I – unter Nr. 173 metrisch: a – im Strang, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt
55.06 bis 55.09	Sämtliche Waren
56.05 bis 56.07	Sämtliche Waren
aus 57.05	Hanfgarne: B – in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
58.01 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauflänge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
60.01 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.11	Sämtliche Waren
62.01 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04 – A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	B – I – Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus C – Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	A – II – andere B – Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	aus A – Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	A – bearbeiteter Asbest aus B – Waren aus Asbest: I – Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement II – a – Gewebe II – c – Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen III – andere aus C – Sämtliche Waren, ausgenommen: Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	A – II – Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
73.09 bis 73.16	Sämtliche Waren
73.18 bis 73.40	Sämtliche Waren
aus 74.03	Draht aus Kupfer, massiv
aus 74.04	Bleche, Platten usw. aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 bis 0,25 mm
74.05	Blattmetall, Folien usw., aus Kupfer
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel und Nickellegierungen, massiv
aus 75.03	A – I – Folien aus Nickel
75.04	Rohre, Hohlstangen usw., aus Nickel
75.06	Andere Waren aus Nickel
aus 76.02	Draht aus Aluminium, massiv
76.04	Blattmetall, Folien usw., aus Aluminium
76.06 bis 76.16	Sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
aus 77.04	B – Beryllium verarbeitet
78.04 bis 78.06	Sämtliche Waren
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A – Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 81.01	aus B und aus C – Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B und aus C – Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B und aus C – Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B – II – Fertigwaren aus Cadmium aus J – II – Fertigwaren aus Antimon
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 B – I – a)
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A – Kraftfahrzeugmotoren usw. C – Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge D – andere Motoren aus E – Teile: II – von anderen Motoren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B – II – Gasturbinen, ausgenommen Turbo-Propeller-Triebwerke C – andere Motoren und Kraftmaschinen aus D – Teile: II – andere
84.09 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Sämtliche Waren, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (84.59 – B)
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: A – nicht für maschinellen Antrieb
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02: A – von Luftfahrzeugen, leichter als Luft aus B – andere: I – vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	A – Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon
aus 89.01	aus A – Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe aus B – andere: II – andere
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	aus A – Seebagger B – andere
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	B – Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A – I – Rondelle A – III – andere B – I – Rondelle aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:
	A – I – Rondelle
	A – III – andere
	B – I – Rondelle
	aus B – II – Rohlinge
	B – III – andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:
	A – I – Rondelle
	A – III – andere
	B – I – Rondelle
	aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.:
	B – Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen
	C – I – a – aus Walfischbarten
	C – I – b – 1 – Rondelle
	C – I – b – 3 – andere
	C – II – a – aus Walfischbarten
	C – II – b – 1 – Rondelle
	aus C – II – b – 2 – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.:
	A – I – Rondelle
	A – III – andere
	B – I – Rondelle
	aus B – II – andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.:
	A – II – andere
	aus B – I – Rohlinge
	B – II – andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.:
	A – I – künstliche Honigwaben
	aus B – I – künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus
	B – II – andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
aus 98.04	A – Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.:
	aus B – I – ganze Tabakpfeifen aus Holz
	aus B – IV – andere:
	Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert
98.12	Frisierkämme usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 20. Dezember 1960

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Berücksichtigung der Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 13. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 993) bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Dezember 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

in der Fassung vom 20. Dezember 1960

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789), des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) sowie des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Grundsatz, Jahreslohnsteuertabelle

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer, soweit sie die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahres nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Jahreslohnsteuertabelle ist

1. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nach den für den Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland und Berlin-West) maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist, die dafür gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West).

(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 [Bundesgesetzbl. I S. 339] — Steuereinführungsgesetz Saarland), richtet sich nach § 9 a. Das gleiche gilt für verheiratete Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vorliegen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers bei Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte.

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder durch das Finanzamt (§ 4)

durchgeführt. Ist bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2,

1. verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt und der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
2. berechtigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,
   a) wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt oder
   b) wenn der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat (unständige Beschäftigung) und die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, dem Arbeitgeber durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen, im Fall der Nummer 2 Buchstabe b auch der amtlichen Unterlagen im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen,

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich mit seinem Ehegatten nach § 7a beantragen will oder weil er nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. wenn bei einem verwitweten Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden war,
4. wenn bei dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden war,
5. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht,
6. wenn der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war und ein Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht vorliegt,
7. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Dienstverhältnissen (Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen,
8. wenn für den Arbeitnehmer ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist,
9. wenn bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach § 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war,
10. wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, z. B. weil er sie ihm ausgehändigt hat (§ 4 Abs. 5),
11. nachdem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer den Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausgeschrieben hat,
12. soweit der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
    a) nach einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt und der Arbeitgeber dies nach § 5 Abs. 2 nicht berücksichtigen darf oder
    b) höhere steuerfreie Beträge (§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,
13. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
14. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) der Arbeitnehmer, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) die Angehörigen des Arbeitnehmers im Laufe des Ausgleichsjahrs vor dem 1. September ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) genommen haben,

15. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs bestanden hat (§ 9),
16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer nach Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland aufgegeben oder aus dem übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) in das Saarland verlegt hat oder der Arbeitnehmer bei Ablauf des 5. Juli 1959 sowohl einen Wohnsitz im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatte,
17. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hatte (§ 10), es sei denn, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahrs Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogen hat.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

1. wenn oder soweit nach § 3 der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchzuführen ist oder der Arbeitgeber von seiner Berechtigung, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, keinen Gebrauch macht,
2. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung nach § 27 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Ergibt die Feststellung einen niedrigeren steuerfreien Betrag, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28a Abs. 1 Ziff. 8, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern.

(3) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist.

(4) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 10 das Finanzamt der Betriebstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Für die Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 7a) ist das Finanzamt zuständig, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Ehemann zuständig wäre.

(4a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 ist für Arbeitnehmer, die während des ganzen Erhebungszeitraums 1959/60 (§ 60 Abs. 1 des Steuereinführungsgesetzes Saarland) oder während eines Teils des Erhebungszeitraums 1959/60 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

1. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland während des ganzen Erhebungszeitraums 1959/60 beibehalten hat,

   von dem Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1960 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

2. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland nach dem 5. Juli 1959, aber vor dem 1. Januar 1961 aufgegeben hat,

   von dem Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

3. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nach dem 5. Juli 1959, aber vor dem 1. Januar 1961 in das Saarland verlegt hat,

   von dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

4. wenn der Arbeitnehmer bei Ablauf des 5. Juli 1959 sowohl einen Wohnsitz im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatte,

   bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, von dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Familie befindet, bei anderen Arbeitnehmern von dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Ort befindet, von dem aus der Arbeitnehmer seiner Beschäftigung nachgeht.

   Die Nummern 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

Liegen bei verheirateten Arbeitnehmern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vor und hatte nur ein Ehegatte bei Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich von dem für diesen Ehegatten nach den Nummern 1, 2 oder 4 zuständigen Finanzamt im Saarland durchzuführen, wenn es sich um den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland handelt oder für die Ehegatten der gemeinsame Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Erhebungszeitraum 1959/60 in Betracht kommt; Absatz 4 letzter Satz ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Der Antrag des Arbeitnehmers ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 9a Nr. 4 letzter Satz, spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Die Frist verlängert sich im Fall des § 7a bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Ausgleichsjahr. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).

(7) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) vermindert um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag und im Fall der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber erhöht um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Ist ein steuerfreier Jahresbetrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen waren; entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der Hinzurechnungsbeträge bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber. Führt das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch und ist auf der Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsbetrag nach § 17a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen, so ist der maßgebende Arbeitslohn um den Jahreshinzurechnungsbetrag oder im Fall des Satzes 2 um die Summe der während der Geltungsdauer der Eintragung zu berücksichtigenden Hinzurechnungsbeträge zu erhöhen, wenn dem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vorliegen. Macht der Arbeitnehmer höhere Freibeträge geltend, als auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, so hat das Finanz-

amt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Liegen in diesen Fällen bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vor, so sind die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 20a Abs. 4 Ziff. 1 Satz 2, § 25 Abs. 3 und § 26a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, soweit sie sich auf den Ehegatten des Arbeitnehmers beziehen, nicht anzuwenden; das gilt auch, wenn ein Ehegatte im Lohnsteuer-Jahresausgleich die Neuberechnung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge beantragt.

(2) Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit nachstehenden Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist die günstigere Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen, wenn die Eintragung der günstigeren Steuerklasse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten hat; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Das Finanzamt hat entsprechend zu verfahren, wenn die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beantragt wird, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer günstigeren Steuerklasse mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben; das gleiche gilt für eine günstigere Zahl der Kinder. Sätze 1 und 2 dieser Nummer 1 gelten nicht, wenn für einen Teil des Ausgleichsjahrs bei einem verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III (vergleiche Nummer 4) oder bei anderen Arbeitnehmern die Steuerklasse IV (vergleiche Nummer 5) anzuwenden war.
2. Hat in den Fällen der Nummer 1 die Eintragung der günstigeren Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten oder wird die Anwendung einer günstigeren Steuerklasse beim Finanzamt beantragt und haben die Voraussetzungen für die Gewährung der günstigeren Steuerklasse nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der ungünstigeren Steuerklasse und anschließend auf Antrag vom Finanzamt nach Maßgabe des § 8 durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder.
3. Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in die Steuerklasse I fallen und vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse II (0 Kinder) anzuwenden. Vollenden sie nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr, so haben der Arbeitgeber nach der Nummer 2 und das Finanzamt nach § 8 zu verfahren.
4. War bei einem verwitweten Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden oder liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt das Folgende:
   a) Haben beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Arbeitslohn bezogen und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.
   b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für den verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen. Wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Hat auch der verstorbene Ehegatte im Laufe des Ausgleichsjahrs Arbeitslohn bezogen, so kommen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihn nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
5. War nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse IV anzuwenden, so hat der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Zugrundelegung dieser Steuerklasse durchzuführen; wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Galt die Eintragung der Steuerklasse IV nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig oder liegen bei einem Arbeitnehmer, der den Lohnsteuer-Jahresausgleich bei dem Finanzamt beantragt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse IV für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Aus-

gleichsjahrs vor, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der vorigen Nummer 4, das Folgende:

a) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.

b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kommen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem einzelnen Ehegatten nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unterschied zwischen der nach Absatz 2 ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5, die Lohnsteuer für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 8 anzuwenden.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 9a Nr. 4 Satz 1, der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr zugeflossen sind.

(2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahrs, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben,
2. ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.
3. sonstige Bezüge, die für Zeiträume von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

Bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) aus allen Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Die auf den Lohnsteuerkarten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7a

Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt.

(2) Bei der Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) beider Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen zusammengerechnet. Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge, soweit sie auf Grund der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen worden sind, abgezogen. Machen die Ehegatten höhere steuerfreie Beträge geltend, als auf den Lohnsteuerkarten eingetragen sind, so ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und von dem zu-

sammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen. Außerdem werden ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark und ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 636 Deutsche Mark abgezogen. Übersteigt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten nicht den Betrag von 564 Deutsche Mark, so ist nur ein Betrag von 636 Deutsche Mark zuzüglich des maßgebenden Arbeitslohns dieses Ehegatten von dem zusammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen. Für den sich hiernach ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(3) Das Finanzamt, das den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, hat dem Finanzamt, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der Ehefrau zuständig wäre, die Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs mitzuteilen.

§ 8

Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in besonderen Fällen

(1) Sind nach § 5 Abs. 2 im Ausgleichsjahr verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so ist die Jahreslohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn und der Jahreslohnsteuertabelle für jede Steuerklasse oder Zahl der Kinder, die während des Ausgleichsjahrs maßgebend war, zu ermitteln und mit dem Teilbetrag zu berücksichtigen, der sich nach dem Verhältnis des Zeitraums der Gültigkeitsdauer der verschiedenen Steuerklassen oder der verschiedenen Zahl der Kinder zu zwölf ergibt; dabei ist die Gültigkeitsdauer der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf volle Monate aufzurunden. Die Summe der so ermittelten Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) *entfällt.*

(3) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des Ausgleichsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes) erhalten hat und die Voraussetzungen dafür im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährten Kinderfreibeträge im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 13 ist, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, wie folgt zu verfahren:

1. Die Lohnsteuer, die auf den maßgebenden Arbeitslohn (§§ 6, 7 und 7a), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5, 7 und 7a), nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle entfällt, ist um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.
2. Sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 gegeben, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Summe der Steuerbeträge, die in diesen Fällen nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln ist, um 20 vom Hundert des Betrags ermäßigt wird, der von dieser Summe nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(5) Die Vorschriften in Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 14 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) treten.

§ 9

Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 4 für die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden.

(2) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht sofort durchgeführt werden, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 7a) in Betracht kommt und die Grundlagen dafür erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs ermittelt werden können.

§ 9a

Sondervorschriften für die Fälle des § 1 Abs. 2 (Saarland)

Bei Arbeitnehmern, für die nach § 4 Abs. 4a zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ein Finanzamt im Saarland zuständig ist, wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber oder durch das Finanzamt nach den Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen durchgeführt:

1. Ausgleichsjahr im Sinn der Vorschriften dieser Verordnung ist der Erhebungszeitraum 1959/60. Demgemäß treten in § 3 an die Stelle des 31. Dezember des Ausgleichsjahrs der 31. Dezember 1960 und in § 5 Abs. 2 Nr. 3 an die Stelle des 1. September und 31. August des Ausgleichsjahrs der 1. September und 31. August 1960. Jahreslohnsteuer und Jahresarbeitslohn sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Nummer 4 Satz 1, die in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 für den Erhebungszeitraum 1959/60 ermittelten Beträge; § 60 Abs. 4 des Steuereinführungsgesetzes Saarland ist anzuwenden. Für die Umrechnung von Jahresbeträgen gelten § 45 Abs. 1 Ziff. 3 und Absatz 2 des bezeichneten Gesetzes.
2. Dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist die umgerechnete Lohnsteuertabelle für den Erhebungszeitraum 1959/60 (Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1960, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Januar 1960), in der die um 15 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer angegeben ist, wie folgt zugrunde zu legen:
   a) Bei Arbeitnehmern, die vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen ihren ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatten, ist die umgerechnete Lohnsteuertabelle uneingeschränkt anzuwenden.
   b) Bei anderen Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, ist die in der umgerechneten Lohnsteuertabelle angegebene Lohnsteuer um 17,65 vom Hundert zu erhöhen.
   c) Sind beim Lohnsteuer-Jahresausgleich verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so sind die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträge der Lohnsteuer nach dem Verhältnis der jeweils maßgebenden Zeiträume zu achtzehn zu ermitteln. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn Kinderfreibeträge für Kinder gewährt worden sind, die am 6. Juli 1959 das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vor, so genügt es für die Anwendung der Nummer 2 Buchstabe a, wenn einer der Ehegatten vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatte.
4. Haben beide Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vorliegen, in diesem Zeitraum Arbeitslohn bezogen und hatte ein Ehegatte bei Ablauf des 5. Juli 1959 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, so ist in den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Erhebungszeitraum 1959/60 der Arbeitslohn dieses Ehegatten einzubeziehen, der ihm im Kalenderjahr 1960 zugeflossen ist; die Ermittlung des hiernach maßgebenden Arbeitslohns richtet sich nach § 6. Für die Anwendung des § 7a Abs. 2 sind die diesem Ehegatten für das Kalenderjahr 1960 zustehenden Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben nicht nach § 45 Abs. 1 Ziff. 3 des Steuereinführungsgesetzes Saarland umzurechnen. Auf Antrag des Ehegatten, der bei Ablauf des 5. Juli 1959 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte, ist für ihn der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 1959 nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durchzuführen. Bei diesem Lohnsteuer-Jahresausgleich kommt nur die Anwendung der Steuerklassen I und II in Betracht; die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Hälfte der danach ermittelten Jahreslohnsteuer ist um 15 vom Hundert zu ermäßigen, wenn der andere Ehegatte vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen seinen ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatte. Der Antrag für das Ausgleichsjahr 1959 ist spätestens am 30. April 1961 einzureichen.

§ 10

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hat und der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Dabei ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2, die allgemeine Jahreslohnsteuertabelle anzuwenden. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichs-

jahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen.

(2) Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt das Folgende:

1. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist, abweichend von Absatz 1, die Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.
2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 zu verfahren.

§ 11

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1960, bei Arbeitnehmern, für die § 9a gilt, auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für die dort bezeichneten Zeiträume anzuwenden.

§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) auch im Land Berlin.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund des § 58 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:

§ 1

§ 15 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bagatellsachen

Ist ein Unterschiedsbetrag nicht höher als zehn Deutsche Mark oder nicht höher als zwei vom Hundert des Tarifentgelts, so kann davon abgesehen werden, eine Unterschiedsberechnung nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erstellen."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.